



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

12. April 2016

Beschlusskontrolle zum Ausschuss für Planungsangelegenheiten
Prüfauftrag aus der Sitzung am 8. März 2016
mündliche Anfrage von Herrn Bernstiel zu Verkehrsschildern
TO:Ö 8.3

Frage:

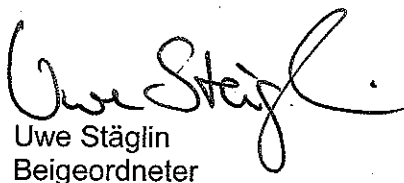
Herr Bernstiel fragte nach Verkehrsschildern (Nebenstraße mit Straßenbahn). Diese wurden am Rannischen Platz aufgestellt. Ist dieses Verkehrsschild rechtswidrig, oder gibt es neue rechtliche Grundlagen?

Die Frage zielt auf den Einsatz des Zeichens Z 205 „Vorfahrt gewähren“ mit dem Zusatzzeichen mit Straßenbahnsinnbild (ZZ 1048-19).

Entsprechend den Festlegungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) darf diese Schilderkombination nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn eine Bevorrechtigung der Schienenbahn auf andere Weise nicht möglich ist. Es kann insbesondere dort angeordnet werden, wo Schienenbahnen einen kreisförmigen Verkehr kreuzen oder wo die Schienenbahnen eine Wendeschleife oder ähnlich geführte Gleisanlagen befahren.

Für eine mit Zeichen Z 306 „Vorfahrtsstraße“ bevorrechtigte Straße **darf** diese Zeichenkombination **nicht** angewendet werden.

Für den Rannischen Platz wurde vor dem Hintergrund der besonderen Platzgeometrie mit der oberen Verkehrsbehörde die ausgeschilderte Sonderlösung im Sinne einer Ausnahme von den Festlegungen der VwV-StVO abgestimmt.


Uwe Stäglin
Beigeordneter